

RICHTLINIEN DES MARKTES SCHWARZACH A. MAIN ZUR FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN ZUR WASSERRÜCKHALTUNG (ZISTERNEN)

A. Ziele und Voraussetzungen

1. Die Gemeinde Schwarzach a. Main fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen zur Wasserrückhaltung (Zisternen).
2. Die Förderung soll dazu beitragen, Trinkwasser einzusparen und kostengünstiges Regenwasser zu verwenden.
3. Die Förderung durch die Gemeinde ist freiwillig, es besteht kein Rechtsanspruch.
4. Die Richtlinie gilt für Zisternen, die vom Grundstückseigentümer als freiwillige Maßnahme erstellt werden.
5. Gefördert wird nur eine Anlage je Grundstück. Berücksichtigt werden Zisternen mit einem Speichervolumen von mindestens 2 m³.
6. Die Anlage muss folgende technischen Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Der Anschluss des Regenwassersystems an das Trinkwasser ist nur mittelbar zulässig, um einen Rückfluss des Zisternenwassers in das öffentliche Wasserleitungsnetz zu verhindern. Deshalb ist nur ein freier Einlauf oberhalb des Überlaufs zulässig oder ein Rohrunterbrecher einzubauen.
 - b) Sofern im Haushalt ein getrenntes Versorgungssystem für Regenwasser installiert wird, sind die sichtbaren Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
7. Zur Benutzung des Zisternenwassers in der Waschmaschine wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Regenwasser insbesondere auf der Dachfläche verunreinigt wird und Keime bei niedrigen Waschttemperaturen nicht abgetötet werden.

B. Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderung erfolgt in Form eines verlorenen Zuschusses.
2. Die Höhe des Zuschusses beträgt bei einem Fassungsvermögen von

2 m ³ bis unter 5 m ³	200,00 €
ab 5 m ³	400,00 €.

C. Verfahren

1. Die Förderung ist vor Baubeginn formlos beim Markt Schwarzach a. Main zu beantragen. Soweit die Herstellung nicht im Rahmen eines Vorhabens mit Baugenehmigung erfolgt, ist durch eine Skizze nachzuweisen, dass die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind.
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme der Anlage.
3. Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und deren Beauftragten ist zur Überprüfung ein Betretungsrecht für das Grundstück einzuräumen.
4. Die Gemeinde behält sich vor, Zuschüsse zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke verwendet werden oder wenn die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren stillgelegt, abgebaut oder anderweitig verwendet werden.